

Bewilligungspflicht für den Grundstückerwerb

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1965)

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bewilligungspflicht für den Grundstückerwerb

Der Bundesrat hat Ende November beschlossen, den eidgenössischen Räten die Weiterführung der Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu beantragen. Der geltende Bundesbeschluss auf diesem Gebiet vom 23. März 1961 ist auf den 1. April 1961 als dringlich in Kraft gesetzt worden und wird am 31. Dezember 1965 ablaufen. Der bundesrätliche Antrag geht dahin, die Bewilligungspflicht ab 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1975 weiterzuführen. Im geltenden Erlass sollen an ein Dutzend Artikel geändert werden, und zwar vor allem im Sinne der Schliessung festgestellter Lücken. Grundsätzlich soll aber keine Verschärfung der heutigen Bestimmungen vorgenommen werden.

Einkommen- und Vermögensteuern		
Mehrzsteuer	*****	309,6
Verrechnungssteuer		240,0
Militärpflichtersatz		30,5
Stempelabgaben		142,5
Verbrauchssteuer		
Tabaksteuer		182,1
Alkoholsteuer		24,7
Umsatzsteuer		13,4
Ubrige Abgaben	*****	107,4

Invalidenversicherung
für die Schweizer im
Fürstentum Liechtenstein

Vor einigen Monaten haben wir von Herrn Dir. Frauenfelder vom Bundesamt für Sozialversicherung in Bern Bescheid erhalten, dass eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Kürze getroffen werden können.

Wir haben uns verschiedentlich um ein solches Abkommen bemüht und möchten hoffen, dass dieses nun endlich zur Gewissheit wird. Verschiedene Landsleute warten schon seit Jahren auf dieses längst fällige Abkommen.

Unsere Schützensektion

Die neue Schiess-Saison begann am 27. März. Alle Mitglieder der Schiess-Sektion haben bereits ein persönliches Schreiben erhalten.

Neue Schützen sind immer herzlich Willkommen. Wir schiessen normalerweise im Stand Buchs (300 m nach Armee-Schiessprogramm).

Interessenten bitten wir sich zu melden bei:

Jos. Baumgartner Tel. Geschäft: 3 11 22
Bartlegrosch 450 Tel. Privat 2 35 63

9490 V a d u z